

Heirat in Minsk

Post by "Dariusz" of Mar 13th 2021, 5:01 pm

Hallo zusammen,

ein kleines **Update:**

Es betrifft die Menschen die schon ein Mal verheiratet waren.

Info vom Standesamt in Deutschland / Bochum / das heißt Mann oder Frau die in Deutschland leben und geschieden sind brauchen folgende Unterlagen:

In meinem Fall da ich in Deutschland lebe für das **EFZ** benötige ich **nur:**

-gültiger **Personalausweis**

Alle anderen unten stehenden Dokumente sind bereits in meinem Register vorhanden.

- originale Geburtsurkunde / **ohne Übersetzung denn die liegt in meiner Sammelakte** /

- Aktuelle Abschrift aus dem Eheregister / Lebenspartnerschaftsregister

- Antrag auf Ausstellung eines EFZ im Original und UNTERSCHRIEBEN - **gibt es Online als Formular.**

Von meiner Verlobte wird **benötigt:**

- **beglaubigte** Kopie des Reisepasses - **ohne Apostille**

Alle unten stehenden Dokumente müssen eine **Apostille** haben.

- **Geburtsurkunde** mit Apostille - übersetzt und beglaubigt

- **Eheurkunde bzw. Bescheinigung** aus dem Archiv über die Eheschließung

- **Familienstandsbescheinigung** (nicht älter als 6 Monate)

- Eine **Vollmacht** der Verlobten vor, in der ich für die Anerkennung der Scheidung beim OLG Düsseldorf bevollmächtigt werde.

Unterlagen über die **Scheidung**:

Zusätzliche Bemerkungen:

Scheidungen

bis zum 31.08.1999: Scheidungsurkunde

zwischen dem 01.09.1999 und dem 31.12.2012:

Scheidungsurteil nebst Rechtskraftnachweis, der auch durch den weißrussischen Pass erbracht werden kann, in dem die Scheidung vermerkt ist.

seit dem 01.01.2013:

bei standesamtlichen Scheidung: Scheidungsurkunde des Standesamtes

bei gerichtlichen Scheidungen: Scheidungsurteil nebst Rechtskraftnachweis.

Eine Apostille ist **immer** erforderlich.

Ganz Wichtig:

Schriftstücke, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, sind mit durch einen amtlich anerkannten und für ein Oberlandesgericht in Deutschland zugelassenen Dolmetscher gefertigter deutscher Übersetzung vorzulegen. Werden Schriftstücke vorgelegt, die im Original in anderen als lateinischen Schriftzeichen ausgestellt sind, ist die Übersetzung vom Dolmetscher nach ISO-Norm R9 (1995) vorzunehmen. Die Übersetzung und eine Kopie des Originals sind untrennbar miteinander zu verbinden.

Gruß

Dariusz